

## **RECHTS- UND STRAFORDNUNG DER DBU**

### **1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1.1 Grundregel**

- (1) Die DBU übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Tz. V. der Satzung eine eigene Gerichtsbarkeit aus.
- (2) Der Gerichtsbarkeit der DBU unterliegen keine Streitigkeiten,
  - die sich aus den Rechtsbeziehungen der Landesverbände zu ihren Untergliederungen ergeben,
  - für die ein Rechtsorgan eines übergeordneten Verbandes zuständig ist.

#### **1.2 Rechtsorgane**

- (1) Rechtsorgane der DBU sind das Verbandsgericht und der Sportrat.
- (2) Das Verbandsgericht und der Sportrat sind als Rechtsorgane von den übrigen Organen der DBU unabhängig und nur an die Rechtsgrundlagen gebunden.

#### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen sind alle von der DBU oder übergeordneten Institutionen erlassenen Satzungen und Ordnungen einschließlich Richtlinien und Bestimmungen.

#### **1.4 Ermessensentscheidungen**

- (1) Ermessensentscheidungen der Organe der DBU können von den Rechtsorganen nur auf Nichtgebrauch oder Fehlgebrauch des Ermessens überprüft werden.
- (2) Liegt ein Verstoß dagegen vor, sind aber mehrere Entscheidungsmöglichkeiten rechtlich zulässigerweise gegeben, so hebt das zuständige Rechtsorgan die Entscheidung auf und gibt sie unter Bekanntgabe seiner Rechtsauffassung zur erneuten Entscheidung an das zuständige Organ zurück.

### **2 VERFAHRENSREGELN**

#### **2.1 Öffentlichkeit**

- (1) Die Verhandlungen des Verbandsgerichts sind für alle Zugehörigen zur DBU öffentlich, ansonsten nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann in besonderen Fällen die Zahl der Zuhörer begrenzen oder die Öffentlichkeit ausschließen, nicht aber die Parteien und deren Vertreter.
- (2) Die Verhandlungen des Sportrates sind nicht öffentlich.

## 2.2 Sitzungsrecht

Dem Verhandlungsleiter steht das Sitzungsrecht zu, er kann Personen nach vorausgegangener Verwarnung wegen ungebührlichen Verhaltens aus dem Sitzungssaal verweisen.

## 2.3 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern der Rechtsorgane

(1) Mitglieder der Rechtsorgane sind in Angelegenheiten, für die sie als Zeuge in Frage kommen oder die

- sie selbst oder Angehörige
- ihre eigene Entscheidung
- eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Partei

unmittelbar betreffen, von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen.

(2) Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, der frühere Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister und deren Kinder, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten und Geschwister der Eltern.

(3) Mitglieder der Rechtsorgane können auf Antrag einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Antrag ist zu begründen und kann nur vor der Verkündung einer Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheiden bei Einzelrichterentscheidungen der Einzelrichter selbst, ansonsten die übrigen Mitglieder des Verbandsgerichts. Stimmgleichheit bedeutet Befangenheit.

(4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich in begründeten Fällen selbst wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen.

## 2.4 Anträge

(1) Anträge auf Bestrafung an die Straforgane können nur stellen

- die Landesverbände
- der Hauptausschuss
- Mitglieder des Präsidiums
- die deutsche Billardjugend, soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.

(2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien bezeichnen und eine Begründung enthalten. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, braucht ein bestimmter Antrag nicht gestellt zu werden.

(3) Der Betroffene kann gegen Strafentscheide Einspruch einlegen.

(4) Der Einspruch erfolgt schriftlich an die Geschäftsstelle. Sie muss die Parteien des Verfahrens und die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag nebst dessen Begründung enthalten. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden in Ablichtung beizufügen.

## **2.5 Kostenvorschuss**

Anträge werden nur behandelt, wenn ein Kostenvorschuss in Höhe von 250,00 Euro innerhalb der Einspruchsfrist (Tz. 2.6) auf dem angegebenen Konto der DBU eingezahlt wird.

## **2.6 Fristen, Zustellung, Vollstreckbarkeit, aufschiebende Wirkung**

- (1) Ein Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des jeweiligen Straforgans eingelegt werden. Es zählt der Eingang auf der Geschäftsstelle. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Brief und gilt drei Tage nach Datum des Poststempels als bewirkt.
- (2) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern gleichzeitig mit seiner Einlegung der erforderliche Kostenvorschuss gemäß Tz. 2.5 eingezahlt wird. Die Einzahlung ist durch Beifügung eines aussagekräftigen Beleges nachzuweisen.
- (3) Erfolgt innerhalb der Frist kein Einspruch, sind die Entscheidungen vollstreckbar. Verspätet eingelegte Einsprüche sind unzulässig und haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Die Entscheidungen des Verbandsgerichts sind mit ihrer Zustellung vollstreckbar.

## **2.7 Wiedereinsetzung**

- (1) Erfolgt die Nichteinhaltung der Frist ohne Verschulden des Betroffenen, wird ihm durch den Vorsitzenden Wiedereinsetzung gewährt. Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zusammen mit dem Einspruch binnen einer Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Der Kostenvorschuss ist in dieser Frist einzuzahlen.
- (2) Die Entschuldigungsgründe sind glaubhaft zu machen und auf Verlangen durch Übersendung geeigneter Unterlagen, z. B. Urkunden oder schriftlicher Zeugenaussagen, zu belegen.
- (3) Auf Antrag kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Vollstreckung aussetzen.

## **2.8 Kosten**

- (1) Die Strafbescheidsverfahren durch die Sportwarte bzw. das Präsidium sind kostenfrei.
- (2) Bei Verfahren vor den Rechtsorganen bestehen die Kosten aus
  - einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 75,00 Euro und allen anfallenden Telefon- und Portokosten,
  - den nach den DBU-Richtlinien anfallenden Reisekosten für alle tätigen Mitglieder des Rechtsorganes und alle geladenen Zeugen,
  - den Kosten für Gutachten und Sachverständige.
- (3) Die unterliegende Partei trägt die Kosten des Verfahrens. Im Falle eines teilweisen Obsiegens/Unterliegens sind die Kosten im Verhältnis zu teilen. Einer Partei können

die Kosten ganz auferlegt werden, wenn die andere nur zu einem geringen Teil unterliegt.

- (4) Die Kosten einer Partei selbst und die Kosten ihrer Vertreter, auch von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet. Aufwendungen, die einem Beteiligten durch eigenes Verschulden oder Verschulden seines Vertreters entstehen, hat dieser selbst zu tragen.

## **2.9 Beweiserhebung**

- (1) Die Rechtsorgane erheben Beweis durch
  - Augenschein,
  - Urkunden,
  - Gutachten von Sachverständigen,
  - schriftliche oder mündliche Zeugenaussagen.
- (2) Geladene Zeugen, die der DBU angehören, sind verpflichtet zu erscheinen. Bleiben diese der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt fern, kann durch den Vorsitzenden gegen sie ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro verhängt werden.
- (3) Die Einholung eines Gutachtens und die Ladung von Zeugen kann von der Zahlung eines gesonderten Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **2.10 Strafverschärfungen**

Von der Vorinstanz verhängte Strafen können im Einspruchsverfahren nicht erhöht werden.

## **2.11 Verjährung**

- (1) Vorfälle, die zur Zeit der Anrufung eines Rechts- oder Straforgans mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- (2) Für die Verjährung von finanziellen Forderungen der DBU und gegen sie gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes (§§ 194 ff. BGB).

## **2.12 Zivilprozessordnung**

Soweit diese Rechts- und Strafordnung keine Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäß.

### **3 VERFAHREN**

#### **3.1 Verbandsgericht**

##### **3.1.1 Zuständigkeit**

- (1) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan der DBU und entscheidet
  - a) über Einsprüche gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung nach Tz. 2.4 (TOP Anträge) der Geschäftsordnung.
  - b) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen des Präsidiums, des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung
  - c) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Landesverbänden oder den Landesverbänden untereinander, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Mitgliedschaft der DBU haben,
  - d) über Einsprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Sportwarte welchen der Sportrat nicht abgeholfen hat,
  - e) über alle sonstigen Streitigkeiten zwischen der DBU und ihren Zugehörigen, die zugleich einen Rechtsstreit nach bürgerlichem Recht darstellen und die ihren Grund in der Zugehörigkeit zur DBU haben.
- (2) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts nach Absatz (6) darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen.

Ist das Verbandsgericht bei einer Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei der Sanktionsentscheidung eines Sportwartes oder des Präsidiums oder einer Entscheidung des Sportrates nicht in zulässiger Weise, insbesondere nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist, angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Sportwartes, des Präsidiums bzw. des Sportrates als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.
- (4) Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

##### **3.1.2 Besetzung**

Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

##### **3.1.3 Einzelrichterentscheidungen**

Entscheidungen können als Einzelrichterentscheidungen ergehen

- in Angelegenheiten von Einsprüchen gegen Strafbescheide von Sportwarten,
- in Fällen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

### **3.1.4 Vorbereitung der Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Verhandlung vor und trifft die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
  - Einholung ergänzender schriftlicher Stellungnahmen,
  - Einholung schriftlicher Zeugenaussagen und gegebenenfalls Gutachten,
  - Anforderung erforderlicher Vorschüsse,
  - Ladung der Beisitzer, Parteien und Zeugen.
- (2) Zur schriftlichen Stellungnahme kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist kann das Vorbringen als verspätet zurückgewiesen werden, wenn sich dadurch der Verfahrensgang verzögert. Darauf ist bei der Fristsetzung gesondert hinzuweisen.
- (3) Stellt der Vorsitzende fest, dass der allgemeine Kostenvorschuss voraussichtlich nicht zur Abdeckung der Verfahrenskosten ausreicht, kann die Anberaumung der mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines weiteren angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die Ladung von Zeugen und die Einholung von Sachverständigengutachten. Hier kann zur Zahlung des Kostenvorschusses eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt werden. Nichteinhaltung der Frist kann Verlust des Beweismittels nach sich ziehen. Darauf ist bei Fristsetzung gesondert hinzuweisen.

### **3.1.5 Beiladung**

Sind von einem Verbandsrechtsstreit Dritte betroffen, so sind sie unter Übersendung der Schriftsätze über das Verfahren zu informieren. Sie haben das Recht, im Termin anwesend zu sein, jedoch keinen Anspruch auf Erstattung entsprechender Kosten. Sie können zu dem Verfahren Anträge stellen.

### **3.1.6 Ablauf der Verhandlung**

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Regel nach mündlicher Verhandlung. Gegen ordnungsgemäß geladene Beteiligte kann auch in Abwesenheit verhandelt werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (3) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Gang des Verfahrens und insbesondere die Aussagen von Zeugen beinhaltet. Die Entscheidung ist in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Verhandlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Den Parteien ist ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte zu erklären. Eine Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Parteien sich äußern konnten.

### **3.1.7 Entscheidungen**

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss oder Urteil endgültig. Während des gesamten Verfahrens ist auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
- (2) Die Entscheidungen werden in geheimer Beratung und Abstimmung getroffen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist

nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Abstimmungsergebnis ist nicht in das Protokoll aufzunehmen.

- (3) Die Entscheidung ist anschließend vom Verhandlungsleiter zu verkünden und kurz zu begründen. Sie ist spätestens sechs Wochen nach Schluss der Verhandlungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.
- (4) Die schriftliche Entscheidung muss enthalten
  - die Bezeichnung der Parteien und deren Bevollmächtigten,
  - Ort und Datum der Verhandlung bzw. die Feststellung, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wurde,
  - die Namen aller mitwirkenden Mitglieder des Verbandsgerichts,
  - den Tenor der Entscheidung,
  - eine Entscheidung, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat und ob der Kostenvorschuss von der DBU zurückzuerstatten ist,
  - eine Begründung des Tenors und der Kostenentscheidung,
  - die Unterschrift des Verhandlungsleiters.

### **3.1.8 Schriftliches Verfahren**

- (1) In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wenn
  - die Zustimmung der Parteien des Rechtsstreites dazu vorliegt,
  - der Vorsitzende der Ansicht ist, dass ein Antrag offensichtlich unzulässig, begründet oder nicht begründet ist,
  - in Fällen eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- (2) Sofern keine Einzelrichterentscheidung zulässig ist, kann die Entscheidung der übrigen Beisitzer im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (3) In den Fällen der Tz. 3.1.8 Absatz (1) zweiter Spiegelstrich ist dem Betroffenen unter Darlegung der Rechtsauffassung des Vorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (4) Die Entscheidung ist spätestens drei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen schriftlich abzusetzen und den Parteien zuzustellen.

### **3.1.9 Einstweilige Anordnungen**

- (1) In begründeten Fällen von besonderer Dringlichkeit kann der Vorsitzende auf Antrag ohne Durchführung der mündlichen Verhandlung eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Der Gegenpartei soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die besondere Dringlichkeit sowie der zugrunde liegende Anspruch sind glaubhaft zu machen und nach Möglichkeit durch die gleichzeitige Übersendung schriftlicher Unterlagen zu belegen. Der Kostenvorschuss von 250,00 Euro muss auch hier eingezahlt werden.
- (4) Der unterlegene Teil hat die Möglichkeit, nach Zustellung der Entscheidung des Verbandsgerichts binnen einer Frist von vier Wochen die Durchführung des

ordentlichen Verfahrens zu beantragen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen.

- (5) Sollte die Entscheidung des einstweiligen Anordnungsverfahrens abgeändert werden, so bestehen in keinem Falle Regressansprüche gegen die DBU oder die Mitglieder des Verbandsgerichts.

### **3.1.10 Wiederaufnahme**

- (1) Stellt sich nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens heraus, dass ein Zeuge bewusst die Unwahrheit gesagt hat und beruht die Entscheidung darauf oder findet sich erst nachträglich eine Urkunde auf, aus der sich eine andere Sachbeurteilung ergibt, so hat der Unterlegene das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu betreiben.
- (2) Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Kenntnis der geänderten Umstände gestellt werden, es gelten die allgemeinen Regeln.
- (3) Entscheidungen, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr angefochten werden.

## **3.2 Sportrat**

- (2) Der Sportrat fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Leistungssport bzw. seinem aus der Mitte des Sportrates zu diesem Zweck bestimmten Vertreter mit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder gemäß Tz. 13 Abs. (2) der Satzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind spätestens drei Wochen nach Schluss der Verhandlung schriftlich zuzustellen.
- (3) Der Sportrat trifft seine Entscheidungen als Rechtsorgan in der Regel nach mündlicher Verhandlung. In geeigneten Fällen kann im schriftlichen Verfahren gemäß Tz. 3.1.7 Abs. (3) entschieden werden.
- (4) Die Tzn. 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6 finden analoge Anwendung.
- (5) Hilft der Sportrat einem Einspruch gegen eine Sanktionsentscheidung gemäß Absatz (1) nicht ab, wird der Einspruch gemäß Tz. 3.1.1 Abs. (1) Buchstabe d) durch das Verbandsgericht weiter bearbeitet.

## **4 STRAFEN**

### **4.1 Sanktionsgewalt und Strafarten**

- (1) Der Sanktionsgewalt der DBU unterliegen ihre Landesverbände und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen der DBU. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DBU werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Strafordnung, die Finanzordnung, die Sport- und Turnierordnungen, die Anti-Doping-Ordnung, die Jugendordnung und ergänzende Regelungen.



- (3) Als Strafen gegen Landesverbände sind zulässig:
- a) Verwarnung,
  - b) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
  - c) Ausschluss des Landesverbandes und seiner Zugehörigen vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
  - d) Ausschluss aus der DBU.
- (4) Für die Verhängung von Strafen gemäß Absatz (3) Buchstaben a) und b) ist das Präsidium zuständig. Strafen gemäß Absatz (3) Buchstabe c) werden vom Hauptausschuss, Strafen gemäß Absatz (3) Buchstabe d) von der Mitgliederversammlung verhängt. Mitgliederversammlung, Hauptausschuss und Präsidium sind damit Straforgane der DBU.
- (5) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
- a) Verwarnung,
  - b) Aberkennung von Punkten,
  - c) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
  - d) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen der DBU und übergeordneter Verbände
  - e) bis zu lebenslange Sperre bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- (6) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 Euro und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können vom Präsidium verhängt werden. Das Präsidium und die Sportwarte sind damit Straforgane der DBU.
- (7) Die Landesverbände haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (8) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (9) Im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der DBU, soweit die DBU gemäß Anti-Doping-Bestimmungen die zuständige Anti-Doping-Organisation ist, ergeben sich die jeweiligen Strafen aus der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

#### **4.2 Verfahren bei Ausschluss aus der DBU**

- (1) Über den Ausschluss eines Landesverbandes aus der DBU entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Ausschlussverfahren kann nur auf Beschluss des Präsidiums oder eines Landesverbandes eingeleitet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ausschlussverfahrens soll mindestens zwei Monate vor Stattfinden der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen und mit einer Begründung versehen sein. Beweismittel sind beizufügen, Zeugen zusammen mit dem Antrag zu benennen. Der Antrag ist allen Landesverbänden unverzüglich zuzuleiten. Die Zuleitung an den betroffenen Landesverband erfolgt gegen Zustellungsnachweis unter Hinweis darauf, dass im Falle seines Fernbleibens auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

- (4) Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt können mit einer Frist bis zu zwei Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Die Vorbereitung und Leitung der Verhandlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung einem der Vizepräsidenten. Dieser lädt die benannten Zeugen, er kann auch von Amts wegen Beweiserhebungen durchführen.
- (6) Auf der Mitgliederversammlung hat zunächst der Antragsteller das Recht zur mündlichen Erläuterung, der Antragsgegner zur Erwiderung.
- (7) Dem Präsidenten, den übrigen Präsidiumsmitgliedern und sodann den Landesverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu. Zeugen werden zunächst vom Präsidenten vernommen. Dem Antragsteller, dem Antragsgegner, den übrigen Mitgliedern des Präsidiums und den Landesverbänden steht in dieser Reihenfolge das Fragerecht zu.
- (8) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Antragsteller und Antragsgegner sind nicht stimmberechtigt.
- (9) Zur Entscheidungsfindung kann auch entsprechend Tz. 9.2. Abs. (2) der Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Hierbei gelten die vorgenannten Fristen.

#### **4.3 Verfahren bei Verhängung von Strafen durch die Straforgane**

Straforgane der DBU sind die Sportwarte, das Präsidium, der Hauptausschuss, die Mitgliederversammlung und das Anti-Doping-Schiedsgericht. Sie sprechen die von ihnen zu verhängenden Strafen auf Antrag oder aus eigener Initiative per Strafbescheid aus. Der Strafbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### **4.4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Rechtsgrundlage für den Ausspruch von Strafen ist insbesondere Tz. 4.1 Abs. (1) und Abs. (2). Zu ahndende Tatbestände können auch in nachrangige Ordnungen sowie in die Ausschreibungen für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe sowie von Turnieren aufgenommen werden.  
Soweit Straftatbestände schon in Satzung und Ordnungen bzw. durch Beschlüsse der Organe der DBU konkretisiert wurden, können sie als Anlage zur Finanzordnung in einem Strafenkatalog aufgeführt werden.
- (2) Strafverschärfungen können in nachrangigen Bestimmungen nicht vorgenommen werden.
- (3) Durch Austritt kann sich der Betroffene der Bestrafung nicht entziehen; die Strafe wirkt bei Wiedereintritt fort.

#### **4.5 Sofortige Vollziehung**

In offensichtlichen Fällen kann das zuständige Organ die sofortige Vollziehung der von ihm verhängten Strafe anordnen. Ein Einspruch hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen steht gegen die Anordnung der sofortigen

Vollziehung des Recht gemäß Tz. 3.1.9 (einstweilige Anordnung) zu. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nur in Verbindung mit dem Hauptantrag bzw. später gestellt werden. Wenn der Hauptantrag schlüssig scheint und besondere Nachteile glaubhaft gemacht werden, kann die aufschiebende Wirkung vom Vorsitzenden angeordnet werden. Der Kostenvorschuss fällt nur einmal an.

## **5 INKRAFTTRETEN**

Die Rechts- und Strafordnung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 05.07.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister in Kraft.